

- Das neue Insolvenzrecht (IRÄG 2010)
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Grundsatzentscheidungen zur Privatstiftung
- Haftung des Architekten bei Baukostenüberschreitung
- Ausbildungskostenrückerstattung
- KWR gewinnt Grundig-Prozess

up to **date**

Das News-Magazin der **KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE**
Ausgabe 02/2010

CHANGE HAPPENS: Das neue Insolvenzrecht (IRÄG 2010)

Am 1. Juli 2010 trat das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010; BGBl I 2010/29) in Kraft. Durch die Gesetzesreform sollen insbesondere Unternehmenssanierungen erleichtert werden. Weitere Schwerpunkte des IRÄG 2010 sind die Bekämpfung der Konkursverschleppung, die Zurückdrängung von Konkursabweisungen mangels Masse sowie die Vereinfachung und Modernisierung des Insolvenzverfahrens.



IRÄG 2010: Das neue Insolvenzrecht

Am 1. Juli 2010 trat das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010; BGBl I 2010/29) in Kraft. Durch die Gesetzesreform sollen insbesondere Unternehmenssanierungen erleichtert werden. Weitere Schwerpunkte des IRÄG 2010 sind die Bekämpfung der Konkursverschleppung, die Zurückdrängung von Konkursabweisungen mangels Masse sowie die Vereinfachung und Modernisierung des Insolvenzverfahrens. Von DDr. Jörg Zehetner

IO statt KO und AO – neue Terminologie

Durch das IRÄG 2010 wird die Doppelgleisigkeit zwischen Konkurs und Ausgleich beseitigt und ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen¹. Die Vereinheitlichung und Neuausrichtung wird durch die Umbenennung der Konkursordnung (KO) in Insolvenzordnung (IO) verdeutlicht (§ 275 Abs 2 IO).

Die AO wird zur Gänze aufgehoben; einzelne Bestimmungen werden in die IO übernommen². Auch die Bestimmungen des IEG werden großteils in die IO aufgenommen. In der neuen IO wird nicht mehr von „Konkurs- und Ausgleichgläubigern“, sondern nur mehr von „Insolvenzgläubigern“ gesprochen. Darüber hinaus wird das „Konkurs- bzw Ausgleichsgericht“ in „Insolvenzgericht“ umbenannt. Für das „Sanierungs- bzw Konkursverfahren“ wird der Überbegriff „Insolvenzverfahren“ verwendet.

Der bisher in der KO allgemein verwendete Begriff des „Masseverwalters“ wird durch jenen des „Insolvenzverwalters“ (Überbegriff) ersetzt. Im Falle der Eigenverwaltung durch den Schuldner wird dieser als „Sanierungsverwalter“, der den Schuldner zu überwachen hat, bezeichnet. Im sonstigen Sanierungsverfahren (ohne Eigenverwaltung) und im Konkursverfahren wird er als „Masseverwalter“ bezeichnet. Unverändert hingegen bleiben die Begriffe „Massegläubiger“ und „Masseforderung“.

Insolvenzverfahren	Insolvenzverwalter
1. Konkursverfahren	Masseverwalter
2. Sanierungsverfahren	Masseverwalter Sanierungsverwalter
a) ohne Eigenverwaltung	
b) mit Eigenverwaltung	

Über die einzelnen durch das IRÄG 2010 geänderten Bestimmungen hinaus führt § 275 Abs 1 IO generell eine neue Terminologie ein: In der gesamten IO (bisher KO) treten – soweit die Bestimmung nicht ohnehin durch das IRÄG 2010 neu gefasst wird an die Stelle der in der nachfolgenden Tabelle als „alt“ bezeichneten Begriffe die jeweils neuen Termini (in der grammatikalisch jeweils richtigen Form und mit den jeweils richtigen Artikeln):

Vergleich - alt/NEU

alt	NEU
Konkureröffnung	Eröffnung des Insolvenzverfahrens
Konkursmasse	Insolvenzmasse
Konkursgläubiger	Insolvenzgläubiger
Konkurs und Konkursverfahren	Insolvenzverfahren
Konkursgericht	Insolvenzgericht
Konkursforderung	Insolvenzforderung
Konkursvermögen	Insolvenzvermögen
Konkursantrag und Konkureröffnungsantrag	Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Konkursaufhebung	Aufhebung des Insolvenzverfahrens
Konkursquote	Insolvenzquote
Konkursedikt	Insolvenzedikt
Gesellschaftskonkurs	Gesellschaftsinsolvenzverfahren
Konkursantragstellung	Insolvenzantragstellung
Masseverwalter	Insolvenzverwalter
Masseverwaltung	Insolvenzverwaltung
Verlassenschaftskonkurs	Verlassenschaftsinsolvenzverfahren
Zwangsausgleich	Sanierungsplan
Zwangsausgleichsvorschlag und Ausgleichsvorschlag	Sanierungsplanvorschlag
Zwangsausgleichsantrag	Sanierungsplanantrag
Zwangsausgleichstagsatzung	Sanierungsplantagsatzung
Ausgleichserfüllung	Erfüllung des Sanierungsplans
Sachwalter	Treuhänder
Gemeinschuldner	Schuldner
persönlich haftender Gesellschafter	unbeschränkt haftender Gesellschafter
Konkursordnung	Insolvenzordnung

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen der KO verwiesen wird, werden die Zitate „Konkursordnung“ und „KO“ durch „Insolvenzordnung“ und „IO“ ersetzt (§ 275 Abs 2 IO).

Einheitliches Insolvenzverfahren: Konkursverfahren, Sanierungsverfahren

Um Schuldner zu einer frühzeitigeren Antragstellung zu motivieren, sieht das IRÄG 2010 anstelle der Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren ein einheitliches Insolvenzverfahren vor, das bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans als „Sanierungsverfahren“, ansonsten als „Konkursverfahren“ bezeichnet wird. Die Bezeichnung als Sanierungsverfahren soll die positive Ausrichtung des Verfahrens verdeutlichen und den Vertragspartnern des Schuldners allfällige Ressentiments nehmen.

Das Insolvenzverfahren wird als „Sanierungsverfahren“ bezeichnet, wenn der Schuldner dessen Eröffnung sowie die Annahme eines Sanierungsplans (bisher Zwangsausgleich), der dem Eröffnungsantrag anzuschließen ist, beantragt, und dieser Antrag vom Gericht nicht zugleich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen wird (§ 167 IO). Wie beim bisherigen Zwangsausgleich ist eine Mindestquote von 20 % anzubieten (§ 141 Abs 1 IO).

Als Sonderform des Sanierungsverfahrens sieht die IO auch ein „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters“ vor (§ 169 ff IO). Es tritt an die Stelle des bisherigen Ausgleichsverfahrens. Um in den Genuss der Eigenverwaltung zu gelangen, hat der Schuldner im Sanierungsplan eine Mindestquote von 30 %, zahlbar innerhalb von längstens zwei Jahren, anzubieten, ein genaues Vermögensverzeichnis, eine aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens und Schuldenstand (Status) sowie einen Finanzplan vorzulegen (siehe näher § 169 IO).

Sanierungsplan (bisher Zwangsausgleich)

Während das Ausgleichsverfahren in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkte Bedeutung erlangt hat (2008 waren nur 1,3% der eröffneten Insolvenzverfahren Ausgleichsverfahren)³, wird der Zwangsausgleich als österreichische Erfolgsstory⁴ und als „best practice-Beispiel“ bezeichnet (34% der Konkursverfahren endeten 2008 mit einem Zwangsausgleich)⁵. Durch die Bezeichnung „Zwangsausgleich“ wurde aber zu wenig deutlich, dass im Zustandekommen eines Zwangsausgleichs ein erfolgreicher Sanierungsschritt zu sehen ist. Es war daher eines der Hauptanliegen der Gesetzesreform, das Zwangsausgleichsverfahren als positive Maßnahme darzustellen und weiter zu verbessern. Aus diesem Grund wird der „Zwangsausgleich“ nunmehr als „Sanierungsplan“ bezeichnet. Dabei bleiben die Varianten des Zwangsausgleichs, bei denen die Erfüllung überwacht bzw zusätzlich Vermögen übergeben wird, sowie die damit verbundenen Anforderungen (insbesondere die Mindestquote von 20 %) im Wesentlichen erhalten. Um die Annahme des Sanierungsplans zu erleichtern, werden gegenüber dem bisherigen Zwangsausgleich drei wesentliche Änderungen vorgenommen:

1. Nach bisheriger Rechtslage war zur Annahme eines Zwangsausgleichsantrags die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger (einfache Kopfmehrheit) und eine Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger (Drei-Viertel-Kapitalmehrheit) erforderlich (§ 147 Abs 1 KO). Die Kapitalquote wird nunmehr von der bisherigen Drei-Viertel-Mehrheit auf die einfache Mehrheit gesenkt (§ 147 IO). Dadurch soll verhindert werden, dass eine Kapitalminderung den von der Kopf- und Kapitalmehrheit der Gläubiger akzeptierten Sanierungsplan zu Fall bringt. Es ist daher für die Annahme des Sanierungsplans nur mehr eine doppelte einfache Mehrheit (Kopf- und Kapitalmehrheit) erforderlich.

2. Die Bestimmungen zum Verzug bei Erfüllung des Sanierungsplans stellen nunmehr zwingendes Recht zugunsten des Schuldners dar (§ 156a Abs 4 IO). Das hat zur Folge, dass nunmehr für den Verzugsfall kein absolutes Wiederaufleben von Forderungen mehr vereinbart werden kann (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits einmal ein Sanierungsplan abgeschlossen worden ist; § 156a Abs 4 IO). Im Verzugsfall kommt es somit zwingend (nur) zu einem relativen Wiederaufleben. MaW: Forderungen sind mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht (§ 156a IO). Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag voll befriedigt waren.

3. Dem Schuldner wird nach vollständiger Erfüllung des Sanierungs- und Zahlungsplans die Möglichkeit eröffnet, eine Löschung der insolvenzspezifischen Eintragungen (siehe § 77a Abs 1 Z 1 – 5 IO) im Firmenbuch zu erreichen (§ 77a Abs 2 IO), um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein. Der Antrag kann nach Ablauf von fünf Jahren ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Rund drei Viertel aller Insolvenzverfahren werden zu spät eingeleitet⁶. Es bleibt dann meist nur die Verwertung oder gar Zerschlagung des Unternehmens über. Deklariertes Ziel der Reform ist es daher, eine rechtzeitige Eröffnung des Sanierungsverfahrens zu erreichen⁷. Einen Anreiz dazu soll die im Sanierungsverfahren vorgesehene Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters schaffen⁸. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann als Nachfolgemodell des bisherigen Ausgleichsverfahrens gesehen werden.

Strebt der Schuldner die Eigenverwaltung an, hat er gemeinsam mit dem Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens nicht nur einen Sanierungsplan, sondern auch ein Vermögensverzeichnis, einen Statusbericht und einen Finanzplan vorzulegen. Im Falle der Eigenverwaltung liegt

die Mindestquote mit 30 % höher als beim sonstigen Sanierungsverfahren (Verwaltung durch einen Masseverwalter: 20 %) (§ 169 Abs 1 Z 1 lit a IO).

Die Überprüfung des Finanzplans bzw der Erfüllbarkeit des Sanierungsplans erfolgt durch den Sanierungsverwalter. Dem Gericht selbst kommt keine inhaltliche Prüfbefugnis zu – ihm obliegt lediglich die formelle Überprüfung des Sanierungsverfahrens.

Wird dem Sanierungsplan von den Gläubigern nicht innerhalb von 90 Tagen ab Verfahrenseröffnung zugestimmt, so ist die Eigenverwaltung zu entziehen (zu weiteren Fällen der Entziehung siehe § 170 Abs 1 IO). Im Falle der Entziehung der Eigenverwaltung bleibt zwar eine Sanierung durch Sanierungsplan weiterhin möglich, es ist jedoch ein Masseverwalter zu bestellen.

Der Schuldner kann auch selbst die Entziehung der Eigenverwaltung beantragen (§ 170 Abs 1 Z 4 IO). Dies kann ua dann sinnvoll sein, wenn der allfällige Käufer des Unternehmens die Arbeitsverhältnisse nicht übernehmen will⁹. Denn: Der Übernehmer tritt gem § 3 Abs 2 AVRAG (idF IRÄG 2010) nur im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, nicht aber im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung oder im Konkursverfahren in die Arbeitsverhältnisse ein.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dessen Auswirkung auf bestehende Verträge

Um die Unternehmensfortführung während eines aufrechten Insolvenzverfahrens zu erleichtern, werden die bislang in der AO bestehenden Regelungen über die Ungültigkeit der Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens (§ 20e AO) und über den Aufschub einer Räumungsexekution über das Geschäftslokal wegen Nichtzahlung des Bestandzinses (§ 12a AO) in die IO übernommen (§ 12c IO).

a) Aufschub der Räumungsexekution

Auf Antrag des Insolvenzverwalters ist eine Exekution zur Räumung eines Bestandobjekts, in welchem das Unternehmen betrieben wird, wegen Nichtzahlung des Bestandzinses aufzuschieben. Die Aufschiebung erfolgt bis zu in § 12c IO näher bestimmten Zeitpunkten. Hiedurch soll der Schuldner solange geschützt sein, als die Möglichkeit eines erfolgreichen Sanierungsplans besteht. Wird jedoch das Unternehmen geschlossen oder der Sanierungsplan zurückgezogen, abgelehnt oder nicht bestätigt, ist die Räumungsexekution fortzusetzen. Wird hingegen die Forderung mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag rechtzeitig voll befriedigt, ist die Räumungsexekution auf Antrag einzustellen. Das Bestandverhältnis gilt diesfalls als fortgesetzt.

b) Bestandverträge

Das bisher in § 23 KO enthaltene Kündigungsrecht des Bestandgebers wurde nicht in die IO übernommen. § 23 IO sieht nunmehr ausschließlich ein Kündigungsrecht des Insol-



venzverwalters für Bestandverträge, in denen der Schuldner Bestandnehmer ist, vor.

c) Fortführungserforderliche Verträge

Solange das Unternehmen fortgeführt wird, sollen Vertragspartner des Schuldners bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Schuldner geschlossene Verträge, deren Aufrechterhaltung für die Fortführung des Unternehmens erforderlich ist, nur aus wichtigem Grund auflösen können (§ 25a Abs 1 IO). Die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird dadurch ausgeschlossen¹⁰. Nicht als wichtiger Grund gelten

1. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und
2. ein Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordener Forderungen (§ 25a Abs 1 Z 1 und Z 2 IO).

d) Noch nicht vollständig erfüllter Vertrag – Äußerungsfrist

In diesem Zusammenhang ist auf § 21 IO zu verweisen: Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Schuldner und vom anderen Teil zur Zeit der Insolvenzeröffnung noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann – wie bisher – der Insolvenzverwalter entweder an Stelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (§ 21 Abs 1 IO). Ist der Schuldner jedoch aus dem Vertrag zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung (zB Dienstleistung, Warenlieferung) verpflichtet, soll der Vertragspartner möglichst schnell Klarheit erhalten: Daher muss sich der Insolvenzverwalter in einem solchen Fall nunmehr unverzüglich (längstens binnen fünf Arbeitstagen) nach Einlangen einer entsprechenden Anfrage des

Vertragspartners äußern, ob er den Vertrag erfüllen will oder nicht. Verstreicht die Frist, so wird angenommen, dass er vom Vertrag zurücktritt (§ 21 Abs 2 IO).

e) Für den Insolvenzfall vereinbarte Änderungen der Zahlungsmodalitäten

Eine für den Insolvenzfall vereinbarte Änderung der Zahlungsmodalität wird durch § 25a IO jedoch nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht auf eine Umgehung dieser Bestimmung hinausläuft¹¹. Als zulässig wird ua eine für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vereinbarte Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung oder Vorleistung des Schuldners in zumutbarem Rahmen angesehen¹².

f) Spezielle Auflösungsbestimmungen

Ausgenommen vom „Kündigungsschutz“ sind all jene Verträge, für die gerade im Insolvenzfall spezielle Auflösungsbestimmungen vorgesehen sind¹³. Demnach gilt diese Einschränkung des außerordentlichen Kündigungsrechts ua nicht bei Arbeitsverträgen und bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten sowie im Falle schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für den Vertragspartner.

g) Arbeitsverhältnisse

Aber auch hinsichtlich bestehender Arbeitsverhältnisse ergeben sich gewisse Neuerungen. § 25 IO, der die Lösungsmöglichkeiten von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitnehmer und den Insolvenzverwalter regelt, wird umfassend neu gestaltet:

§ 25 Abs 1 IO stellt zunächst klar, dass der Insolvenzverwalter die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers ausübt. Im Falle des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung behält

zwar der Schuldner seine grundsätzliche Arbeitgeberfunktion, allerdings ist für die Auflösung von Verträgen nach § 25 IO die Genehmigung des Sanierungsverwalters erforderlich (§ 171 Abs 1 IO).

Ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es gem § 25 Abs 1 IO

1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens,
2. sonst innerhalb eines Monats nach
 - a) öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder
 - b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens beschlossen, oder
3. im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat und die Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde (dieser Punkt kann für ausländische Insolvenzverfahren Bedeutung erlangen), vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als wichtiger Grund gilt, und vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

Im Falle eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung können Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses mit Zustimmung des Sanierungsverwalters gekündigt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans bzw die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte (§ 25 Abs 1c IO).

Da Arbeitnehmern die Aufrechterhaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses während des Insolvenzverfahrens insofern zumutbar ist, als die nach der Insolvenzeröffnung entstehenden Entgeltansprüche Masseforderungen sind und die davor entstandenen Entgeltforderungen durch das Insolvenz-Entgelt nach dem IESG gesichert sind, normiert § 25 Abs 3 IO, dass ein Austritt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam ist, wenn er nur darauf gestützt wird, dass dem Arbeitnehmer das vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wurde.

Aus- und Absonderungsrechte: Verlängerung der Zwangsstundung

Von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleiben – wie bisher – Aus- und Absonderungsrechte unberührt. Die Erfüllung eines Aus- oder Absonderungsanspruchs, welche die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, konnte nach bisheriger Rechtslage vor Ablauf von 90 Tagen ab der Konkursöffnung nicht gefordert werden (§ 11 Abs 2 KO). Diese Frist der Zwangsstundung wird nunmehr auf sechs Monate verdoppelt (§ 11 Abs 2 IO). Diese Zwangsstundung greift – wie bisher nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile

des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu keiner vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder voraussichtlich nicht zu einer solchen führen wird.

Zinsen sollen weiterhin auch für die Zeit ab Insolvenzeröffnung von einem allfälligen Absonderungsrecht umfasst sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese tatsächlich aus der Pfandsache gedeckt sind. Das IRÄG 2010 sieht darüber hinaus eine Einschränkung der Zinsen auf das bei pünktlicher Zahlung vertraglich vereinbarte Ausmaß vor. Darüber hinaus gehende Verzugszinsen stehen nicht mehr zu. Sind für die vertragsgemäße Zahlung keine Zinsen vereinbart, sind die gesetzlichen Zinsen maßgebend (§ 48 Abs 1 IO). Durch die Neuregelung soll ein Aushöhlen des Sicherungsgutes zugunsten der Absonderungsgläubiger und zulasten der übrigen Gläubiger verhindert werden.

Unternehmensfortführung

Nach bisheriger Rechtslage konnte das Unternehmen vom Masseverwalter nur ein Jahr, verlängerbar um ein weiteres Jahr, fortgeführt werden¹⁴. Um eine Flexibilisierung dieser Frist für Ausnahmefälle zu ermöglichen, sieht das IRÄG 2010 nunmehr eine zweimalige Erstreckung der Frist um jeweils ein Jahr vor. Nach drei Jahren ist das Unternehmen jedoch jedenfalls zu schließen (§ 115 Abs 4 IO).

Keine Konkursaufhebung trotz anhängiger Verfahren

Im Ministerialentwurf war noch die Möglichkeit der Konkursaufhebung bei Weiterbetrauung des Masseverwalters mit der Führung anhängiger Verfahren vorgesehen, um die Dauer des Konkursverfahrens nicht länger als unbedingt notwendig hinauszuzögern¹⁵. Diese Möglichkeit wurde schlussendlich jedoch fallengelassen¹⁶.

Konkursoröffnung statt Abweisung mangels Masse: Kostenvorschuss

Die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse soll ua dadurch verringert werden, dass Gesellschafter, deren Anteil an der Gesellschaft mehr als 50 % beträgt¹⁷, nunmehr neben den organschaftlichen Vertretern zum Erlag eines Kostenvorschusses in Höhe von maximal EUR 4.000,- herangezogen werden können (§ 72d IO). Die Pflicht zum Erlag eines Kostenvorschusses oblag bisher ausschließlich den Geschäftsführern¹⁸.

Überdies soll Gläubigern, die einen Kostenvorschuss erlegt haben, der Rückgriff auf die organschaftlichen Vertreter bzw Gesellschafter, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wären, generell eröffnet und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft werden (§ 71d Abs 2 IO). Für die Durchsetzung seines Rückforderungsanspruches soll der Gläubiger möglichst rasch einen vollstreckbarer Exekutionstitel erhalten können. Daher ist vorgesehen, dass das Insolvenzgericht über Antrag mit Beschluss über die Verpflichtung zum Ersatz des Kostenvorschusses entscheidet. Dadurch soll der Anreiz für Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses erhöht und die Eröffnung eines Konkursverfahrens erleichtert werden.

Anfechtung (insb. von Sanierungskrediten) wegen mittelbarer Nachteiligkeit

Nach bisheriger Rechtslage waren Rechtsgeschäfte von einer Anfechtung nach § 31 KO bedroht, wenn sie innerhalb der kritischen Frist (sechs Monate vor Konkursöffnung) abgeschlossen worden waren, dem Vertragspartner die Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtliche Überschuldung¹⁹ oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste und sie nachteilig für die Gläubiger waren (§ 31 2. Fall KO: „nachteiliges Rechtsgeschäft“). Nach der Rsp war es dabei ausreichend, wenn die Vereinbarung für die Gläubiger zumindest „mittelbar nachteilig“ (zu einer Quotenverschlechterung führte) und dies für den Anfechtungsgegner objektiv erkennbar war. Hievon waren insb Kreditgewährungen (Sanierungskredite) und die Aufrechterhaltung eines Kontokorrentkreditverhältnisses betroffen. Nach bisheriger Rechtslage konnten also nachteilige Rechtsgeschäfte, die nach Eintritt der (materiellen) Insolvenz abgeschlossen worden waren, angefochten werden. Der Anfechtungsgegner musste somit nicht nur ständig die wirtschaftliche Situation des Schuldners überprüfen, sondern vielmehr auch laufend beurteilen, ob eine positive Fortbestandsprognose bestand, und es trotz Überwiegens der Passiva über die Aktiva an einer insolvenzrechtlichen Überschuldung fehlte. Beurteilte der Geschäftspartner die positive Fortbestandsprognose falsch, bestand für ihn das Risiko einer späteren Anfechtung des Geschäfts durch den Masseverwalter.

§ 31 wird nunmehr neu gefasst, um die Anfechtungsgefahr bei mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäften im Falle des Vorliegens eines Sanierungskonzeptes abzuschwächen. Die bisherige Rechtslage gilt nur mehr für „unmittelbar nachteilige“ Rechtsgeschäfte (§ 31 Abs 1 Z 2 2. Fall IO). Für (bloß mittelbar) „nachteilige“ Rechtsgeschäfte (worunter idR Sanierungskredite fallen) erfolgt eine Einschränkung der Anfechtbarkeit dahingehend, dass der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse auch objektiv vorhersehbar gewesen sein muss (so bislang schon die Rsp). Ergänzend geregelt wird aber, dass eine solche objektive Vorhersehbarkeit insbesondere dann vorliegt, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war (§ 31 Abs 1 Z 3 IO).

Um nicht das Risiko einer unrichtigen Beurteilung eines Sanierungskonzeptes durch den Anfechtungsgegner ausufern zu lassen, ist die Anfechtung wegen (bloß mittelbarer) Nachteiligkeit bei Vorliegen eines Sanierungskonzeptes nunmehr also nur mehr dann möglich, wenn der Anfechtungsgegner weiß, oder es für ihn offensichtlich ist, dass das Sanierungskonzept, aus dem sich eine positive Fortbestandsprognose ergibt, untauglich ist²⁰. Die Untauglichkeit des Sanierungskonzeptes muss somit für den Schuldner geradezu auf der Hand liegen, damit eine Anfechtung nach § 31 Abs 1 Z 3 IO Erfolg haben kann²¹.

In-Kraft-Treten

Die mit dem IRÄG 2010 verbundenen gesetzlichen Änderungen traten mit 1. Juli 2010 in Kraft (§ 273 Abs 1 IO). Sie sind generell auf Insolvenzverfahren (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren) anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen (§ 158 Abs 2 IO) werden.

Auf Anschlusskonkurse, die auf vor dem 1. Juli 2010 eröffnete Ausgleichsverfahren folgen, sind jedoch weiterhin die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden (§ 273 Abs 2 IO).

Die auf die einfache Mehrheit gesenkte Kapitalquote (§ 147 IO) kommt bereits dann zur Anwendung, wenn die Sanierungsplantagsatzung (§ 145 IO) nach dem 30. Juni 2010 stattfindet (§ 273 Abs 6 IO). ◀

joerg.zehetner@kwr.at

¹ Siehe auch den entsprechenden Vorschlag von *Mohr*, *Insolvenzrecht* (2002) 140.

² Vgl die entsprechenden Vorschläge von *Oberhammer*, *Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen*, FS-Oberhammer, 130, und *König*, *Die verschuldensunabhängige Haftung für „ungerechtfertigten“ einstweiligen Rechtsschutz* (§ 394 EO), JBl 2005, 406.

³ ErtRV IRÄG 2010 GP XXIV RV 612, 2.

⁴ *Klikovits*, *Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory*, ZIK 2004/5, 12;

ErtRV IRÄG 2010 GP XXIV RV 612, 2.

⁵ Bericht der EU Expertengruppe: Final Report of the Expert Group, Best Project on Restructuring, Bankruptcy and a Fresh Start (2003); ErtRV IRÄG 2010 GP XXIV RV 612, 2.

⁶ *Schoibl*, *Insolvenzursachen und Insolvenzprophylaxe* (1994) 27.

⁷ Materialien zum Ministerialentwurf 83/ME, GP XXIV, Kapitel 1.2.

⁸ Diese Eigenverwaltung ist jedoch nicht unbeschränkt. Die §§ 171 und 172 IO sehen Rechtshandlungen vor, welche der Genehmigung durch den Sanierungsverwalter bedürfen bzw diesem vorbehalten sind.

⁹ *Mohr*, *Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010*, *ecolex* 2010, 563 (566).

¹⁰ *Mohr*, *Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010*, *ecolex* 2010, 563 (564).

¹¹ *Mohr*, *Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010*, *ecolex* 2010, 563 (564).

¹² ErtRV IRÄG 2010 GP XXIV RV 612, 13.

¹³ ErtRV IRÄG 2010 GP XXIV RV 612, 13.

¹⁴ § 115 Abs 4 KO.

¹⁵ § 137 Abs 4 IO idF 83/ME, GP XXIV; So auch im „Small Business Act“ for Europe 2008, COM (2008) 394 final, 25.6.2008, demzufolge Konkursverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein sollen.

¹⁶ *Gassner*, *Update zur Reform des Unternehmensinsolvenzrechts (IRÄG 2010)*, *Ges* 2009, 378 (381).

¹⁷ Im Ministerialentwurf 83/ME, GP XXIV, war noch eine Beteiligungsquote gemäß § 5 EKEG (dh mit von zumindest 25 % oder mit einer kontrollierenden Beteiligung) vorgesehen.

¹⁸ § 72a KO (eingefügt durch IRÄG 1997; siehe näher *Reich-Rohrwig/Zehetner*, *Das neue Insolvenzrecht* [1997] 24 ff).

¹⁹ In § 31 KO war nur die Zahlungsunfähigkeit erwähnt. Die Überschuldung ist aber nach der Rsp der Zahlungsunfähigkeit gleich zu halten (OGH 6 Ob 235/99y; 7 Ob 246/01d).

²⁰ ErtRV IRÄG 2010 GP XXIV, 612, 15 mwN.

²¹ *Mohr*, *Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010*, *ecolex* 2010, 563 (564) mwN.

Tipp!

Inhouse Seminar 83
Mittwoch, 6.10.2010, 17:00 Uhr

**IRÄG 2010: Das neue Insolvenzverfahren –
Was muss ich als Gläubiger beachten?**

Referent:
Mag. Clemens Schöfmann

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in
unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten
bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar an office@kwr.at.

To be or not to be:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Aktuelles zum Vorhabensbegriff

§ 2 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) definiert den Vorhabensbegriff recht weit. Zu einem Vorhaben gehört die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft „unter **Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen**“. Von Dr. Herwig Hauenschild

Ein Vorhaben kann damit eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist unter anderem maßgeblich dafür, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit einer 110 kV-Hochspannungsleitung der ÖBB Graz-Werndorf konnte der VwGH hier Klarstellungen treffen: Die Behörde, der BM für Verkehr, Innovation und Technologie („Infrastrukturminister“), hatte der ÖBB-Infrastruktur Bau AG mit Bescheid vom 26.4.2007 für die Errichtung einer Bahnstrom-Übertragungsanlage, 110 kV-Hochspannungsleitung, von Graz nach Werndorf die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war hinsichtlich der Bahnstrom-Übertragungsanlage nicht vorgenommen worden.

Die Eigentümerin einer betroffenen Liegenschaft rief dagegen den VwGH an. Sie forderte eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Der VwGH hat ihr mit Erkenntnis vom 23. 6. 2010, 2007/03/0160 recht gegeben:

Der VwGH begründet dies mit dem Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G. Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G legt fest, dass mehrere Projekte als gesamtes in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen sind, wenn ein ausreichender räumlicher und sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Daher ist nicht die Strom-

versorgung getrennt zu beurteilen, sondern die Stromversorgung in **Zusammenhang mit dem zweigleisigen Ausbau** der Bahnstrecke zu setzen. Es erfolgt bei der Definition, was alles zu einem „Vorhaben“ gehört, somit keine Beschränkung auf eine bestimmte „technische Anlage“, wie etwa Gleisanlagen als solche. Nach Ansicht des VwGH sind räumlich zusammenhängende Maßnahmen als Einheit und somit als „ein Vorhaben“ dann anzusehen, wenn sie in einem **engen funktionellen Zusammenhang** stehen, sei es, dass durch ihre kumulative Wirkung **Schwellenwerte erreicht** oder **Kriterien von Vorhaben** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 **erfüllt** werden, sei es, dass die **Verwirklichung des einen Vorhabensteils die Verwirklichung des anderen erfordert**.

Letzteres war im vorliegenden Fall für den VwGH gegeben: Die Errichtung der Bahnstrom-Übertragungsanlage, 110 kV-Hochspannungsleitung, von Graz nach Werndorf (Kabel und Freileitung) ist nach Ansicht des VwGH deshalb UVP-pflichtig, weil diese Anlage in einem funktionellen Zusammenhang mit dem jedenfalls UVP-pflichtigen zweigleisigen Ausbau der Südbahn steht. Der VwGH folgte den Angaben der ÖBB-Infrastruktur Bau AG im Verfahren vor dem VwGH nicht, dass die Bahnstrom-Übertragungsanlage schon für den bestehenden Betrieb erforderlich wäre und mit dem Ausbau nichts zu tun hätte. Der Akteninhalt zeige im Gegenteil, dass die Bahnstrom-Übertragungsanlage für den zweigleisigen Ausbau erforderlich sei. Hier zitiert das Erkenntnis einzelne in den Antragsunterlagen vorhandene Unterlagen, bei denen bereits in der Überschrift (!) der (später geleugnete) Zusammenhang zwischen dem Bahnausbau und der Bahnstrom-Übertragungsanlage deutlich erkennbar ist. Dem VwGH wurde es vom Antragsteller hier nicht schwer gemacht... ◀

herwig.hauenschild@kwr.at

Tipp!

Inhouse Seminar 87
Mittwoch, 1.12.2010, 17:00 Uhr

**Genehmigungen – ständiger Kampf zwischen
Antragsteller, Anrainern und Behörden**

Referent:
Dr. Herwig Hauenschild

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar an office@kwr.at.

Grundsatzentscheidungen zur **Privatstiftung**

In Österreich gibt es mehr als 3000 Privatstiftungen mit einem Gesamtvermögen, das zwischen EUR 60 und 100 Milliarden liegen dürfte. In den letzten Monaten haben vor allem zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) die Gemüter bewegt und eine rege Diskussion um eine Reform des Privatstiftungsrechts in Gang gesetzt¹: Von Dr. Johannes Peter Gruber

- Das Privatstiftungsgesetz legt ausdrücklich fest, dass der Begünstigte, dessen Ehegatte und Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind², nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein dürfen. Diese Bestimmung muss – nach Ansicht des OGH in der ersten Entscheidung – auch für die Vertreter dieser Personen und deren Kanzleipartner gelten, weil die Anordnung des Privatstiftungsgesetzes sonst allzu leicht umgangen werden könnte. Wenn sich der Stifter also selbst als Begünstigten eingesetzt hat, dürfen dessen Rechtsanwälte und dessen Steuerberater nicht dem Stiftungsvorstand angehören.

- Privatstiftungen haben in der Regel einen Beirat, der, je nach dem Willen des Stifters, eine mehr oder weniger starke Position haben kann. Der Stifter kann dem Beirat sogar Rechte und Pflichten einräumen, die mit den Rechten und Pflichten eines Aufsichtsrats vergleichbar sind. Er kann den Beirat auch ermächtigen, die Mitglieder des Stiftungsvorstands zu bestellen und (aus wichtigem Grund) abzuberufen. In solchen Fällen darf – so der OGH in der zweiten Entscheidung – der Beirat nicht mit einer Mehrheit von Begünstigten besetzt werden, weil die Begünstigten damit einen zu großen Einfluss auf den Stiftungsvorstand ausüben könnten.

Die zweite Entscheidung hat bereits zu einer rechtskräftigen „Gegenentscheidung“ des Oberlandesgerichts Innsbruck geführt, die allerdings wenig überzeugt³. Beide Entscheidungen des OGH sind meiner Meinung nach einwandfrei begründet und es wäre daher Sache des Gesetzgebers, den in der Fachliteratur erhobenen rechtspolitischen Bedenken zu begegnen. Ein Reformvorschlag der Wirtschaftsuniversität (Susanne Kalss) liegt zwar seit April dem Justizministerium vor. Zumindest derzeit – so hört man – dürfte die Bundesregierung aber andere Prioritäten haben. ◀

johannes.gruber@kwr.at

¹ OGH 16.10.2009, 6 Ob 145/09 f; OGH 5.8.2009, 6 Ob42/09 h.

² In gerader Linie verwandt sind alle Vorfahren (Eltern, Großeltern etc) und alle Nachkommen (Kinder, Enkel etc); die Geschwister sind Seitenverwandte zweiten Grades; Tante / Onkel und Nichte / Nefte sind Seitenverwandte dritten Grades. Verschwägerte des Begünstigten sind nicht betroffen und können ohne weiteres dem Vorstand angehören.

³ Ausführlich J.P. Gruber, Privatstiftungen: OLG Innsbruck gegen OGH, Aufsichtsrat aktuell 2010/3, 24.

Die Haftung des Architekten für die Baukostenüberschreitung: Versprich nichts, was Du nicht auch halten kannst.

Überschreitungen der Baukosten stehen bei vielen Bauvorhaben an der Tagesordnung. Paradebeispiel ist der Flughafen Wien, bei dem es im Zuge der Errichtung des „Skylink“ zu einer wahren Kostenexplosion gekommen ist. Von Mag. Clemens M. Berlakovits

Warum Kostenschätzung und Wirklichkeit oft gewaltig auseinander klaffen, kann vielfache Gründe haben: Änderungs- und Zusatzwünsche des Bauherrn, Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Insolvenzen beteiligter Firmen, Fehleinschätzungen des Projektmanagements, Änderungen des Standes der Technik oder Ausführungsmängel. Die Kostenschätzung ist in aller Regel eine vertragliche Pflicht des Architekten. Kommt es zu einer Kostenüberschreitung, stellt sich die Frage nach seiner Haftung.

Der OGH hat sich jüngst mit dieser Problematik beschäftigt. In seiner Entscheidung vom 26.1.2010, 9 Ob 98/09s hat er festgehalten, dass der mit Planungsleistungen beauftragte Architekt, als Ausfluss seiner umfassenden vertraglichen Beratungspflicht, auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen muss. Er muss etwa die allenfalls beschränkten Mittel des Bauherrn im Auge behalten und unter Beachtung auf dessen Vorgaben möglichst kostengünstig planen. Zudem ist er zu Hinweisen verpflichtet, wenn Umstände eintreten, die eine nicht unerhebliche Überschreitung des geschätzten Kostetrags bewirken könnten. Die Beratungspflicht des Architekten ist noch verstärkt, wenn er nach dem vereinbarten Leistungsinhalt zur Vornahme einer echten Baukostenschätzung verpflichtet ist. Sie entfällt nur dann, wenn der Bauherr positive Kenntnis von den aufzuklärenden Umständen hat und in der Lage ist, die Konsequenzen für die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erkennen.

Aus rechtlicher Sicht ist zu unterscheiden ob der Architekt vertraglich

- zur Vornahme einer verbindlichen Kostenschätzung
- zur Einhaltung einer verbindlichen Baukostenobergrenze oder
- zur Übernahme einer Baukostengarantie verpflichtet ist.

Zieht die Überschreitung einer unverbindlichen Kostenschätzung grundsätzlich keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich, so führt die Nichteinhaltung einer verbindlichen Kostenobergrenze zur Mangelhaftigkeit der Planung. Der Architekt haftet dem Bauherrn daher nach Gewährleistungsrecht. Der Bauherr kann, soweit dies noch möglich ist, zunächst eine kostenmäßige Verbesserung der Planung, also eine Umplanung innerhalb der Baukostenobergrenze, verlangen. Sollte diese nicht (mehr) möglich sein, so kann der Bauherr den Vertrag auflösen und Schadenersatz verlangen.

Bei der Baukostengarantie garantiert der Architekt, dass die festgelegten Baukosten exakt eingehalten werden. Er haftet verschuldensunabhängig (!) für etwaige Mehrkosten. Eine Baukostengarantie wird gegenstandslos, wenn die ursprüngliche Planung einvernehmlich geändert oder auf Wunsch des Bauherrn in erweitertem Umfang ausgeführt wird.

Bei der Frage ob eine verbindliche Baukostenobergrenze oder eine Baukostengarantie vereinbart wurden, legt der OGH einen strengen Maßstab an. Er judiziert in ständiger Rechtsprechung, ebenso wie der deutsche Bundesgerichtshof, dass sich aus dem Vertrag eindeutig und unmissverständlich ergeben muss, dass die Baukosten verbindlich einzuhalten sind. In dem vom OGH zuletzt zu beurteilenden Fall wurde eine bestimmte Bausumme lediglich als Grundlage der Honorarvereinbarung herangezogen. Schließlich kam es im Zuge der Bauausführung zur Überschreitung der Baukosten. Da sich jedoch keine weiteren Anhaltspunkte oder ausdrücklichen Hinweise im Vertrag auf die Verbindlichkeit dieser Bausumme für die Parteien fanden, hat der OGH die Haftung des Architekten verneint.

Im Rahmen seiner umfassenden Beratungspflicht trifft den Architekten bei drohender Kostenüberschreitung aber in jedem Fall eine vertragliche Anzeigepflicht. Die Unterlassung eines gebotenen Hinweises führt zur schadenersatzrechtlichen Haftung des Architekten. Er ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, den Bauherrn über die kostenmäßigen Folgen seiner Änderungs- und Sonderwünsche aufzuklären. Ist der Architekt mit einer schadenersatzrechtlichen Haftung konfrontiert, muss er beweisen, dass ihn kein Verschulden an der Baukostenüberschreitung und der Verletzung seiner Hinweispflicht trifft.

Da der Bauherr versuchen wird, sein Kostenrisiko soweit wie möglich zu überwälzen, muss sich ein Architekt vor Vertragsabschluss reiflich überlegen, inwieweit er seine Kostenschätzung für verbindlich erklären oder sogar garantieren will. Es sollte für den Architekten das alte lateinische Sprichwort gelten: „Quod dare non possis, noli promittere verbis (Versprich nichts, was du nicht auch halten kannst)“. Jedenfalls ist der Architekt gut beraten, die konkrete Kostenentwicklung in der Ausführungsphase genauestens zu beobachten, damit er seiner vertraglichen Hinweispflicht gegenüber dem Bauherrn nachkommen kann. Um eine schadenersatzrechtliche Haftung zu vermeiden, hat der Architekt den Bauherrn unverzüglich über etwaige negative Kostenentwicklungen zu informieren. Besonders bitter ist für den Architekten, dass Schadenersatzverpflichtungen wegen einer „Überschreitung von Voranschlägen“ grundsätzlich aus der Berufshaftpflichtversicherung der Ziviltechniker ausgeschlossen sind. Daher kann eine schadenersatzrechtliche Haftung wegen Baukostenüberschreitung Existenz bedrohend sein.

RAA Mag. Clemens M. Berlakovits ist spezialisiert auf die Führung von Zivilprozessen und Schiedsverfahren, insbesondere in den Bereichen Bau- und Architektenrecht. ◀

clemens.berlakovits@kwr.at



Mohnen / Essen
16,76 m²

Flur
3,39 m²

Bad
4,16 m²

Flur
7,48 m²

Abst.
1,87 m²

Schlafen
m²

4,82 m²

Ausbildungskostenrückerstattung:

**Damit die
Konkurrenz nicht von
Ihnen profitiert ...**

Immer mehr Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, im Rahmen des Dienstverhältnisses kostspielige Ausbildungen zu absolvieren, die teilweise oder zur Gänze vom Arbeitgeber finanziert werden. Der Arbeitgeber hat im Gegenzug unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Ausbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer zurückzufordern. Durch die Verpflichtung zum Rückersatz will der Arbeitgeber sicherstellen, dass die erworbenen Kenntnisse ihm und nicht anderen Arbeitgebern zugute kommen. Weiters soll eine längere Betriebszugehörigkeit erreicht werden. Von Dr. Anna Mertinz

Eine Vereinbarung über den Rückersatz von Ausbildungskosten kann im Arbeitsvertrag und/oder als Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden und ist nur innerhalb strenger rechtlicher Grenzen zulässig. Gesetzliche Grundlage für nach dem 18.3.2006 abgeschlossene Rückersatzvereinbarungen ist § 2d AVRAG. Zuvor abgeschlossene Vereinbarungen unterliegen den Grenzen der Einzelfallrechtsprechung, die der nunmehrigen gesetzlichen Regelung ähnlich ist.

Begriff der rückersatzfähigen Ausbildungskosten

Ausbildungskosten werden im Gesetz definiert als „die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.“ Einschulungskosten sind nicht rückersatzfähig. Ob die Ausbildung wenige Stunden oder mehrere Jahre dauert, macht in der Regel keinen Unterschied.

Grundsätzlich sind nur „erfolgreich absolvierte“ Ausbildungen rückersatzfähig. Wenn der Erfolg jedoch vom Arbeitnehmer selbst vereitelt wurde (zB grundloser Abbruch), besteht dennoch Rückersatzpflicht.

Coachings, Persönlichkeits- oder Motivationstrainings etc sind keine Ausbildungen im Sinne des § 2d AVRAG, da kein erfolgreicher Abschluss möglich ist.

Hinsichtlich der in § 2d AVRAG geforderten Verwertbarkeit kommt es nicht auf die tatsächliche Verwertung sondern auf eine (abstrakte) Verwertungsmöglichkeit an, dh auf die Erhöhung der Verdienstmöglichkeiten und Berufschancen des Arbeitnehmers. Dies ist bei externen Kursen, über die Zeugnisse ausgestellt werden, regelmäßig der Fall. Bei unternehmensinternen Aus- und Fortbildungen ist Verwertbarkeit oft nicht gegeben.

Dass das Gesetz den Begriff „Spezialkenntnisse“ verwendet, schließt nicht aus, dass auch allgemeine Kenntnisse (zB PKW-Führerschein) rückersatzfähig sind, wenn diese für den Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verwendbar sind.

Neben den reinen Ausbildungskosten kann auch der Lohn zurückgefordert werden, wenn der Arbeitnehmer vom Dienst freigestellt war, die Ausbildung keine Erfüllung des Dienstvertrages war und Rückforderbarkeit vereinbart wurde.

Mindestvoraussetzungen für eine gültige Ausbildungskostenrückersatzklausel

Grundvoraussetzung ist eine schriftliche Einzelvereinbarung (keine Betriebsvereinbarung oder mündliche Vereinbarung). Wird die Vereinbarung mit Minderjährigen getroffen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die höchstzulässige Bindungsdauer beträgt fünf Jahre, bei besonders wertvollen Ausbildungen (zB Piloten) acht Jahre. Bei Überschreiten wird die gesamte Klausel unwirksam. Darüber hinaus muss die Höhe der Rückersatzverpflichtung aliquotiert werden und darf die tatsächlich aufgewendeten Kosten keinesfalls übersteigen. Erst kürzlich hat der OGH entschieden, dass Rückersatzklauseln, die keine Aliquotierung enthalten, zur Gänze unwirksam sind. Empfehlenswert ist eine monatliche, gleichmäßige Reduktion der Rückersatzpflicht (zB Bindungsdauer 3 Jahre – monatliche Reduktion der Rückzahlungsverpflichtung um 1/36). Weiters sollten die Ausbildungsmaßnahme und die tatsächlichen Kosten in der Vereinbarung genau festgehalten werden.

In folgenden Fällen besteht trotz grundsätzlich gültiger Vereinbarung kein Anspruch auf Rückersatz: Befristungsablauf, Lösung während der Probezeit, unbegründete Entlassung, begründeter Austritt sowie Kündigung seitens des Arbeitgebers, ohne dass der Arbeitnehmer dazu Anlass gegeben hat. Der Fall der einvernehmlichen Auflösung ist nicht geregelt und muss in der Auflösungsvereinbarung bedacht werden.

Häufige Sonderfragen

Strittig ist der Rückersatz von Rahmenkosten einer Ausbildung (Hotel, Anreise, Reisespesen etc). Hierbei kommt es vor allem auf Zweck und Notwendigkeit der Rahmenkosten an. Förderungen von öffentlichen Stellen oder Steuervorteile für den Arbeitgeber sind bei der Rückforderung abzuziehen.

Eine Aufrechnung der rückforderbaren Ausbildungskosten mit ausständigem Entgelt ist nur möglich, wenn eine Aufrechnungserklärung getroffen wurde.

Da es in Österreich an ausgereifter Judikatur zum Ausbildungskostenrückersatz fehlt und häufig Sonderfragen auftreten, ist eine Überprüfung der Rückersatzvereinbarung im Einzelfall ratsam, um keine Unwirksamklärung durch das Arbeitsgericht zu riskieren. ◀

KWR gewinnt Grundig-Prozesse

Im Jahr 2003 schlitterten trotz intensiver Sanierungsbemühungen die deutsche Grundig AG und mit ihr ua ihre zwei österreichischen Tochtergesellschaften in die Insolvenz: Von DDr. Jörg Zehetner

Der Masseverwalter der Grundig Austria GmbH, die in Österreich Fernseher produzierte, erhob in der Folge schwere Vorwürfe gegen die drei Vorstandsmitglieder und den Aufsichtsratsvorsitzenden der Muttergesellschaft Grundig AG, von denen zwei auch Aufsichtsratsmitglieder der Grundig Austria GmbH waren. Sie sollen – trotz angeblich bereits eingetretener Insolvenz der Grundig AG – durch Umgründungsvorgänge (Spaltungen und „Up-Stream“-Verschmelzung über die Grenze) das Vermögen der Grundig Austria GmbH um mehr als EUR 60 Mio zugunsten der deutschen Grundig AG verringert und in diesem Ausmaß den Gläubigerhaftungsfonds vermindert haben. Noch im Jahr 2003 wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt und kurz darauf zwei Schadenersatzklagen gegen diese Organmitglieder beim Handelsgericht Wien (Klagshöhe: EUR 6 Mio mit Ausdehnungsvorbehalt) eingebracht. Parallel dazu kam es zu medialen Vorverurteilungen in deutschen und österreichischen Boulevardblättern.

Die beiden (in der Folge verbundenen) Verfahren vor dem HG Wien gingen deutlich schneller voran als die strafrechtlichen Vorerhebungen. Nach Abschluss des umfangreichen Beweisverfahrens, in dessen Zuge ua eine Reihe deutscher Bankmanager und ein ehemaliger Bayerischer Wirtschaftsminister einvernommen wurden, wurde deutlich, dass – entgegen der Argumentationslinie des Masseverwalters – sehr ernsthafte Verhandlungen mit zwei namhaften Investoren geführt wurden und diese jeweils nur knapp gescheitert sind. Darüber hinaus hat der deutsche Bankenpool bis zuletzt die Finanzierungslinien aufrechterhalten. Somit ist bis zum Scheitern der Investorenverhandlungen Anfang April 2003 weder Zahlungsunfähigkeit eingetreten noch lag – aufgrund des hohen Markenwertes und aufgrund der aussichtsreichen Verhandlungen mit den Investoren – eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Grundig AG vor. Die damaligen Sanierungsbemühungen, die unter Einbindung des deutschen Bankenpools und namhafter Unternehmensberater und Rechtsanwälte unter größtem Zeitdruck geführt wurden, waren – wie das Verfahren ergab – alternativlos. Hätte man bereits früher eine Insolvenzeröffnung beantragt, wäre unter anderem die Marke Grundig nachhaltig beschädigt worden. Auch die Umgründungsmaßnahmen waren (zumindest aus damaliger Sicht, dh im Rahmen der rechtlich gebotenen ex ante-Betrachtung) erforderlich, um den geplanten Verkauf der Grundig Austria GmbH an einen bereits gefunden geglaubten Investor vorzubereiten. Dennoch wurden die beiden Klagen noch nicht abgewiesen, sondern das Verfahren von dem HG Wien im Hinblick auf das sich im Vorhebungsstadium befindliche Strafverfahren bis zur dessen rechtskräftiger Erledigung unterbrochen. Im Unterbrechungsbeschluss (April 2007) hielt das Handelsgericht Wien (Richterin Dr. Felicitas Paller) jedoch ausdrücklich fest, dass bislang kein zivilrechtlicher Haftungstatbestand gefunden bzw kein pflichtwidriges Verhalten erkannt werden konnte.

Geschäftsführer“ der Grundig Austria GmbH in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Grundig AG ungesicherte Warenlieferungen an Unternehmen des Grundig-Konzerns veranlasst haben und darüber hinaus durch Umgründungsvorgänge im Jahre 2003 das Vermögen der Grundig Austria GmbH geschmälert haben.

Nach insgesamt fünf Verhandlungstagen wurden die vier Angeklagten Anfang Juni 2010 schließlich vom Vorwurf der betrügerischen Krida freigesprochen. Das Schöffengericht unter Vorsitz von Mag. Karin Burtscher begründete den Freispruch auf mehreren Ebenen: Von einer faktischen Geschäftsführung konnte keine Rede sein. Alle Beteiligten konnten zu Recht von erfolversprechenden Verhandlungen mit den beiden Investoren ausgehen. Nicht einmal eine verzögerte Anmeldung der eingetretenen Insolvenz konnte ihnen angelastet werden; bereits eine Woche nach Eintritt der Insolvenzzreife erfolgte der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die vier Angeklagten wurden daher sowohl auf objektiver als auch auf subjektiver Ebene vom Vorwurf der Verwirklichung des Verbrechens der betrügerischen Krida (§ 156 Abs 1 und 2 StGB) freigesprochen. Auch der in den Schlussplädoyers des Staatsanwalts und des Privatbeteiligtenvertreters (Masseverwalter) noch erhobene Vorwurf einer möglichen Verwirklichung des Tatbestandes der „grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“ (§ 159 StGB) wurde verworfen. Nach dem erfolgten Freispruch ist nunmehr auch das Verfahren vor dem Handelsgericht Wien erfolgreich beendet worden. Der klagende Masseverwalter hat die Klagen unter Anspruchsverzicht und unter Leistung von Kostenersatz zurückgezogen.

Rechtsanwalt DDr. Jörg Zehetner (KWR), der die drei Vorstände und den Aufsichtsratsvorsitzenden der deutschen Grundig AG sowohl im HG-Verfahren als auch im Strafverfahren (dort gemeinsam mit RA Dr. Manfred Ainedter) vertreten hat:

„Dieser Erfolg freut mich umso mehr, als die vier Manager, die sich unter höchstem persönlichen Einsatz um die Sanierung des Grundig-Konzerns bemüht hatten, medial bereits vorverurteilt wurden. Durch die detaillierte Aufarbeitung des Sachverhalts ist es uns schließlich gelungen, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren deutlich zu machen, dass alle vier Personen weit von einem strafrechtlichen Vorwurf oder einer zivilrechtlichen Haftung entfernt waren. Nach einem langen und intensiven Kampf freut ein solcher Sieg nicht nur aus sportlich-akademischen Gründen, sondern auch weil man mit seinen Mandanten, die mit solch schweren, ungerechtfertigten Vorwürfen konfrontiert werden, naturgemäß mitleidet.“ ◀

joerg.zehetner@kwr.at

Ungeachtet dessen wurde in der Folge im Jahr 2008 von der StA Anklage erhoben. Die vier Angeklagten sollen als „faktische

Publikationen



Kommentar zum Ökostrom-, KWK- sowie Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, 2. Auflage

Thomas Rabl und **Herwig Hauenschild** publizierten bereits die 2. Auflage ihres Kommentars zum Ökostromgesetz, KWK-Gesetz und Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz. Der 414 Seiten umfassende Kommentar ist wieder im NWV-Verlag erschienen und ein idealer Arbeitsbehelf für Förderwerber, Projektanten, Banken, Berater, Behörden, Förderstellen und jeden, der mit dieser Materie befasst ist.



Bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an den Genussrechtszeichner

Stephan Hofmann veröffentlichte im Handbuch Genussrechte – Steuerliches Planungselement, rechtliche und bilanzielle Rahmenbedingungen, Schragl/Stefaner (Hrsg) den Beitrag „Bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an den Genussrechtszeichner“.

Tipp!

Inhouse Seminar 84
Mittwoch, 27.10.2010, 18:00 Uhr

Die neue Ärzte-GmbH

Referenten:

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Radner
(Ärztelkammer Wien)

DDr. Jörg Zehetner
Priv.-Doz. MMag. Dr. Thomas Haberer

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar an office@kwr.at.

Neues Legal 500 Ranking:

Banking & Finance

“Otto Dietrich leads Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH’s banking and finance group, which has good links to financial institutions. The firm advised a Swiss private equity fund in the refinancing of an Austrian hotel and event project, as well as acting for one of Germany and Austria’s largest financial services provider on regulatory requirements for equity capital.”

Central and Eastern Europe

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH has a great reputation across the whole of the CEE, especially for its expertise in the real estate sector. Highlights included advising a project developer on the EUR 200m construction of a wind park in Bulgaria, and advising the seller in the sale of the largest malls in Sofia. Otto Dietrich and ... are names of note here.”

Corporate and M&A

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH is outstanding in its ability to handle M&A and corporate work that has an international element. 2009, for example, saw the group advise a Brazilian mining company on the acquisition of another global mining company in a high-value deal. As well as a rise in debt restructuring levels, the firm continued to advise on CEE-based deals, such as acting for the English supplier of special construction products in the acquisition of shares in a Czech and Slovak company. Team leader Gerold Wietrzyk comes highly recommended, as do Helen Pelzmann and Otto Dietrich.”

Dispute resolution

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH is excellent in construction disputes, a specialist area for the firm. The team is led by Thomas Frad, who advised on issues involving a contractor in the building of a refinery in Romania, and a dispute against the landlord in connection with the construction of a power plant in the Burgenland. is rated, while Georg Karasek is recommended for his expertise in arbitration.”

EU and Competition

“Jörg Zehetner at Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH is recommended for advising on a number of competition cases, and is able in cartel, abuse of dominant market position and unfair competition matters.”

Employment

“Helen Pelzmann at Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH is recommended for advising on the employment aspects of corporate transactions, and has experience advising international names.”

IT and telecommunications

„Jörg Zehetner leads Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH’s IT team. Key work in 2009 included advising an Austrian Bank on software solutions.”

Intellectual property and media

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH’s IP group is recommended for advising on data protection issues and competent contentious work. Jörg Zehetner heads the group.”

Private client

“Thomas Frad is the name of note at Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH for private client work, and is recommended for private foundation and inheritance law matters. Other work for the team included acting for a former CEO of a bank in severance claims against a former employee, and advising the founders of private foundations on succession and tax issues, valued at EUR 150m.”

Public procurement

“Public procurement is a strong area for Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, and its leading practitioners, Georg Karasek and Katharina Hahnl, are well thought of. The group attracts some enviable mandates from clients such as federal ministries, construction companies and public bodies. 2009 saw the team handle a high proportion of energy-related work, including acting for a leading energy supplier in several plant projects.”

Real estate

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH offers an exceptional real estate department that specialises in construction law. The team is led by the impressive Georg Karasek, and features leading practitioners Thomas Frad, Otto Dietrich and Wolfgang Müller. Work handled is varied and often high-profile, including advising a real estate developer on the biggest building project of the year in Prague, and acting for several different players, including planning agencies, construction and installation companies, on the airport Skylink project. The group is rated for its experience across the CEE.”

Tax

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH’s Gerold Wietrzyk is rated for experience in tax driven structures, and has advised on the organisation of a number of companies.”

Andere über KWR:

KWR schnitt beim heurigen Ranking der gefragtesten Anwälte und Strafverteidiger des Wochenmagazins Format wie folgt ab: Wolfgang Brandstetter wurde als Strafverteidiger auf Platz 2, Georg Karasek im Immobilienrecht als Nummer 1, Thomas Rabl im Bereich Umweltrecht auf Platz 7 und Gerold Wietrzyk im Steuerrecht auf Platz 6 der jeweils 10 besten Anwälte gereiht. Das Ranking kam durch die Befragung von 50 Anwaltskanzleien österreichweit nach jeweils 5 Topexperten in den jeweiligen Fachbereichen zustande.



KWR gewann den „Full Service Advisory Excellence in Austria“ Award:

Aufgrund der exzellenten Rechtsberatung von KWR in allen Fachgebieten des Wirtschaftsrechts auf nationaler und internationaler Ebene und die enge Zusammenarbeit in multidisziplinären Teams mit Steuerberatern und Corporate Finance Experten ging KWR zu Recht als Sieger hervor. Weiters fiel die Entscheidung auf KWR, da die Kanzlei eine starke Steuerrechts- und Wirtschaftsstrafrechtsabteilung aufweist und mit insgesamt rund 60 Juristen in 8 Sprachen nationale und internationale Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftssektoren berät.

Tipp!

Kompetenz in Wirtschaft und Recht.

Einladung zur ersten IZD Lounge

Thema:

„Corporate Compliance –
Haftungs- und Strafvermeidung
für Unternehmen und ihre Organe.“

Meet your neighbours bei Cocktails & Fingerfood!

Dienstag, 28. September 2010, 17:30 Uhr

KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte

IZD Tower, 19. Stock

Anmeldung erbeten bis spät. 24. September
an KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte

T +43 (0) 1 24 500

F +43 (0) 1 24 500 63999

E office@kwr.at

18:00 Uhr: Begrüßung durch **Dr. Thomas Frad**, Managing Partner von KWR

18:15 Uhr: Vortrag „Corporate Compliance – Haftungs- und Strafvermeidung für Unternehmen und ihre Organe.“

Alter Wein in neuen Schläuchen oder absolute Notwendigkeit zur Haftungsabwehr?

- Anti-Trust Compliance
- Anti-Korruptions-Recht
- Umweltrecht

Unsere Corporate Compliance Experten **DDr. Jörg Zehetner** und **Dr. Herwig Hauenschild**, beide Partner bei KWR, geben Ihnen Antworten auf die wichtigsten Corporate Compliance Fragen für Ihr Unternehmen.

Im Anschluss an das Briefing lädt KWR zu einem **Get2gether** bei Fingerfood & Cocktails. Nützen Sie diese Gelegenheit, um sich mit den anderen geladenen **Entscheidungsträgern der in Wien Donaustadt ansässigen namhaften Unternehmen** zu vernetzen!

Events & more

› Summer Associate Program 2010

„...KWR, hier macht Jurist sein Spaß!...“

Im Juli hatten 4 ausgewählte Summer Associates die Möglichkeit, den Arbeitsalltag eines Anwalts hautnah mitzuerleben...“Die vier Wochen Praktikum bei KWR waren eine tolle Gelegenheit, die Arbeit von Juristen näher unter die Lupe zu nehmen. Besonders die Möglichkeit in verschiedenen Rechtsbereichen tätig zu sein, den jeweiligen Experten bei der Abwicklung unterschiedlichster Mandate über die Schulter zu schauen und auch selbst aktiv mitwirken zu können, das hat uns besonders gut gefallen“ meinten die Summer Associates Elena Eber, Mag. Alexander Kompein, Julia Schmid und Marianne Stegner (v.l.n.r.).



‹ Straube, Wiener Kommentar zum GmbHG

Der von Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube herausgegebene Wiener Kommentar zum GmbHG (dreibändig, Verlag Manz) liegt nunmehr vollständig vor. KWR ist in Österreichs umfangreichstem GmbHG-Kommentar namhaft vertreten: Jörg Zehetner (KWR) kommentierte die §§ 84 bis 88 (Auflösung der Gesellschaft), und gemeinsam mit Thomas Haberer (KWR) die §§ 89 bis 95 (Liquidation) sowie gemeinsam mit David Bauer die §§ 81 bis 83 (Erwerb und Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile; Verbot der Einlagenrückgewähr).



‹ Real Vienna 2010

Auch heuer wieder besuchten Stephan Größ und Simone Jelitzka die Real Vienna 2010, die größte Immobilienmesse Österreichs. Bestehende Kontakte wurden durch Meetings und Besuch der Messestände intensiviert und neue Kontakte geknüpft.

Neue Partner



Dr. Stephan Größ LL.M. (Brügge) und Mag. Wolfgang Müller

erweitern die Anzahl der Equity Partner von KWR.
Beide Anwälte sind bereits seit 2006 als Rechtsanwälte bei KWR tätig.

Stephan Größ ist auf Immobilien- und Mietrecht spezialisiert. Er betreut institutionelle Immobilieninvestoren, Bauträger und Projektentwickler und war vor seiner anwaltlichen Tätigkeit 4 Jahre als Assistent am Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht der Wirtschaftsuniversität Wien sowie am Institut für Zivilrecht der Universität Wien tätig und ist derzeit Lektor an der FH Wiener Neustadt (Immobilienmanagement).

Wolfgang Müller, der vor und während seines Studiums insgesamt 9 Jahre für eine global agierende Ingenieurgesellschaft tätig war, ist insbesondere auf die Beratung von Bau- und Ingenieurgesellschaften, Bauvertragsrecht, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht und die Vertretung vor Gerichten spezialisiert. Wolfgang Müller ist außerdem Lektor an der FH Campus Wien (Bauingenieurwesen Baumanagement), Mitglied der österreichischen Gesellschaft für Baurecht, Mitglied der österreichischen Gesellschaft für Geomechanik (ÖGG) und ständiger Autor in der Bauzeitschrift „SOLID“.



Priv.- Doz. MMag. Dr. Thomas Haberer,

Experte im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, ist neuer Partner bei KWR. Thomas Haberer habilitierte 2009 an der Universität Wien zum Thema „Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht. Rechtfertigung und Grenzen“ und lehrt seither als Privatdozent in den Fächern „Unternehmens- und privates Wirtschaftsrecht“ am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit publiziert und trägt er laufend in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmensrecht, Bilanz-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht vor. Thomas Haberer erhielt u.a. für seine Habilitation einen der Hauptpreise beim Walther Kastner-Preis 2010.

Neu im Team



Mag. Barbara Zelikovics (1.v.l.)

Die Marketingabteilung von KWR wird durch die Juristin Mag. Barbara Zelikovics erweitert.

Mag. Thomas Haselberger und MMag. Katharina-Elisabeth Mairinger (3.v.l.)

Weiters verstärkt Mag. Thomas Haselberger das Gesellschaftsrechts- und Steuerrechtsteam von Gerold Wietrzyk und MMag. Katharina-Elisabeth Mairinger das Gesellschaftsrechts- und Wirtschaftsstrafrechtsteam von Otto Dietrich und Univ.-Prof. Wolfgang Brandstetter.



Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,
FN 246828h HG Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Barbara Zelikovics
Design: ideas4you
Art Direction: Thomas Klepits
Fotos: sh Fotoverweise
Druck: mic Shop-Bieder Wien

KARASEK WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH

IZD Tower, Wagramer Straße 19, 19. Stock
1220 Wien
office@kwr.at
www.kwr.at
T +43 1 24 500
F +43 1 24 500 63999

Wien Ankara Istanbul Sofia

up to date